

Dresdner Volkszeitung

Hauptsitz: Dresden, Adler & Comp., Nr. 1208.

Organ für das werktätige Volk

Hauptkonto: Gebr. Kersch, Dresden und Sächs. Staatsbank.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Abonnement: einschließlich Frachtposten mit den wöchentlichen Beilagen "Nach der Arbeit" und "Woll und Zeit" für einen halben Monat 100 Goldpfennig. Einzelnummer 10 Goldpfennig. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Telefon 25 281. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10. Telefon 25 281. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: Grundpreise: die 20 mm breite Nonpareilzeile 30 Goldpf., die 90 mm breite Reklamazeile 150 Goldpf., für auswärtsige Anzeigen 35 und 200 Goldpf. Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 40 Proz. Rabatt. Für Brieflieferung 10 Goldpf.

Nr. 43

Dresden, Freitag den 20. Februar 1925

36. Jahrg.

Das Bufett des Ausbeuterblocks

Das Finanzministerium hat am Donnerstag der Öffentlichkeit eine Reihe von Entwürfen zu den neuen Steuergesetzen unterbreitet. Das Bufett ist noch nicht vollständig, da der Entwurf über den Finanzausgleich und die Verbrauchssteuer fehlt. Auch muß noch die Regelung der Durchführungsbestimmungen zur Einkommensteuer, wonach die Regelung des Finanzausgleichs nur Schuldverschreibungen betreffen, soweit für sie ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind, sowie für sie ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind, geregelt werden. Ueber die Regelung des Finanzausgleichs können wir jedoch mitteilen, daß es eine weitgehende Milderung der prozentualen Anteile für die Länder um nicht zu denken ist. Vielmehr dürfte nach 1926, um die Ausgaben des Reiches sicherzustellen, eine wesentliche Besserung eintreten. Sämtlich der Verbrauchssteuer wird der kommende Entwurf nur Erhöhungen bringen.

Ohne uns für heute auf eine Kritik der Entwürfe einzulassen, müssen wir feststellen, daß das Steuerbufett die schlimmsten Erwartungen übertroffen hat. Wir beglückwünschen uns für diese, im Rahmen der einzelnen Entwürfe die Neuerungen und Abweichungen von der bisherigen Regelung festzustellen.

Reichsvermögenssteuer: Die Länder sollen an der Bewertung des Vermögens für die Vermögenssteuer beteiligt werden. Weiterhin ist der Entwurf eine einheitliche Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe, der städtischen Grundstücke und der gewerblichen Betriebe für die Vermögenssteuer des Reiches bzw. die Grundsteuer für landwirtschaftliche Betriebe und städtische Grundstücke nicht durch den Grundverleiher festzustellen. Er besteht aus dem Finanzamtleiter als Vorsitzenden, einem Landesbeamten als stellvertretenden Vorsitzenden, einem Gemeindebeamten und einer Anzahl von Laienmitgliedern. Gegen die Feststellungen dieses Ausschusses ist die Berufung an den Oberwertungsanspruch möglich. Für die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe gilt durchgängig der Ertragswert, für bebauete städtische Grundstücke ebenfalls der Ertragswert, aber für bebauete städtische Grundstücke ebenfalls der Ertragswert, aber für bebauete städtische Grundstücke ebenfalls der Ertragswert, aber für bebauete städtische Grundstücke ebenfalls der Ertragswert.

Steuervereinfachungsgesetz: Für die Wirtschaftsjahre 1923/24 soll eine regelmäßige Vereinfachung stattfinden. Es bleibt also bei den geltenden Voraussetzungen unter der grundsätzlichen Einschränkung, daß eine Erhöhung niemals, eine Herabsetzung dagegen nur dann stattfinden kann, wenn die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist. Bei Gewerbetreibenden, für die das Kalenderjahr maßgebend ist, wird das Vermögen am 31. Dezember 1923 mit dem am 1. Januar 1924 verglichen. Ist es um 5 Prozent, mindestens aber um 20 000 Reichsmark gestiegen, so tritt eine Erhöhung ein. Bei Vermögensrückgang um mehr als 5 Prozent hat der Steuerpflichtige Anspruch auf Herabsetzung. Bei freientgeltlichen, Gewerbetreibenden usw. findet eine Erhöhung nur bei Einkommen von mehr als 50 000 Reichsmark statt. Eine Herabsetzung ist jedoch möglich, wenn die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden ist.

Einkommensteuer: Der Tarif beträgt für die ersten 5000 M. 10 Prozent, für die weiteren 5000 M. 15 Prozent, für die folgenden 5000 M. 20 Prozent und für die nachfolgenden 24 000 M. 25 Prozent, für die dann folgenden 50 000 M. 30 Prozent. Für die übersteigenden Beträge sind 35 Proz. vorgesehen. Dabei gilt die Einkommensteuer, daß die Steuer ein Drittel des Gesamtvermögens nicht übersteigt. Der Satz von 10 Prozent für die ersten 5000 M. beträgt sich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder um 1 Prozent. Deutsche und Nichtdeutsche werden grundsätzlich gleichgestellt. Die persönliche Steuerpflicht wird nur begründet durch Wohnort oder Aufenthalt von mehr als sechs Wochen. Der Steuerbefreiung vom Arbeitslohn bleibt in der Weise bestehen, wie er durch die zweite Steuerreform und durch die zweite Steuerreformgesetzgebung (November 1924) geregelt ist. Kinderreiche Familien denkt man dadurch zu berücksichtigen, daß die Vermögenssteuer von der vierten und jedes weitere Kind je 2 Prozent (statt bisher 1 Prozent) beträgt. Der Steuerbefreiung vom Kapitalertrag wird also der veranlagte Einkommensteuer angerechnet. Damit wird er befreit.

Körperschaftsteuer: Der Entwurf beseitigt die bisherigen Steuerprivilegien der werbenden Betriebe öffentlicher Körperschaften (Gas- und Wasserwerke der Gemeinden usw.). Für die Körperschaften der werbenden Betriebe treten wesentliche Veränderungen ein. Der bisherige Tarif sah für sie 20 Prozent vor. Danach wurden 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95, 100 Prozent von den ausbeuterischen Gewinnen erhoben. Künftig beträgt die Steuer sowohl für Einzelgesellschaften als auch für die werbenden Betriebe der öffentlichen Körperschaften 20 Prozent. Außerdem werden von den ausbeuterischen Gewinnen 10 Prozent gefordert, aber voll auf die Einkommensteuer der Gesellschaften angerechnet werden sollen. Für kleinere Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein ermäßigter Tarif vorgesehen. Danach soll bei den Gesellschaften einer G. m. b. H. der Gewinnanteil bis zur Höhe von 200 000 Reichsmark steuerfrei bleiben, wenn das Einkommen des Gesellschafters nicht mehr als 5000 M. beträgt.

Vermögenssteuer: Die persönliche Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht bleibt bestehen. Nur bei der offenen Handelsgesellschaft soll die Gesellschaft (bisher der Gesellschaftsleiter) steuerpflichtig sein. Die progressive Staffelung ist aufgehoben. An ihre Stelle tritt ein Einheitsfuß von 5 v. T., bei kleineren Vermögen soll der Einheitsfuß des Satzes bis zu 3 v. T. stattfinden. Die Freigrenze wird auf 2000 Reichsmark. Für kinderreiche Familien sowie für Kleinrentner ist unter gewissen Voraussetzungen eine Erhöhung der Freigrenze vorgesehen.

Erbschaftsteuer: Der Entwurf erweitert die bereits in beschränktem Umfang bestehende Befreiung des Gattenerbes infolge der Erbschaftsteuer, als künftig die Besteuerung des Ehegatten dann eintritt, wenn der Erblasser keine Anwartschaft hinterläßt, also im Falle der ungetrauten Ehe.

Gegenseitiges Besteuerungsrechtsgesetz: Der Entwurf spricht den Grundgedanken aus, daß Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie weder der Ausübung der öffentlichen Gewalt noch kirchlichen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, der Körperschafts- und Vermögenssteuer unterliegen. In Frage kommen Betriebe und Verwaltungen, die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden. Verluhschancen bleiben steuerfrei. Die Reichsbetriebe unterliegen der Besteuerung.

Der Protest der Gewerkschaften

Die Spitzenverbände der drei gewerkschaftlichen Organisationen übermitteln uns folgende Kundgebung:

Die steuerliche Belastung der breiten Masse schreitet von Monat zu Monat weiter fort. An Lohn- und Gehaltssteuer wurden im Monat März des vorigen Jahres 71 Millionen Goldmark erhoben. Im Juni waren es schon 96 Millionen, im Oktober 114, im November 119, im Dezember des vorigen Jahres und im Januar 1925 sind es jetzt 125 Millionen Goldmark gewesen! Wie von uns vorausgesetzt, ist die Erhöhung der steuerlichen Lohnbeiträge von 50 auf 60 M. monatlich an den Reichseinnahmen spurlos vorübergegangen.

Die Umsatzsteuer hat im Januar den ungeheuren Ertrag von über 200 Millionen Goldmark ergeben. Die Zolleinnahmen in Höhe von 52 Millionen Mark für den jüngst vergangenen Monat sind rund 30 Prozent der veranschlagten Jahreseinnahme! Der Reichsregierung ist ihre

Liebesgabenpolitik zugunsten der Ruhrindustriellen

nur durch eine beispiellose und ohne jede soziale Rücksicht vorgenommene Belastung der breiten Massen des Volkes möglich geworden. Jetzt hat die Reichsregierung durch sieben neue Gesetzesvorlagen die „Steuerreform“ angekündigt. Eine Durchprüfung der Entwürfe ergibt, daß sie auf eine skandalöse Begünstigung des Besitzes abzielen. Man spricht von einer sogenannten vereinfachten Veranlagung für die Einkommen- und Vermögenssteuer, die Staffelfußung soll für die großen Vermögen und Einkünfte günstiger werden als bisher, die Besteuerung der Landwirtschaft möchte man durch ein besonders landwirtschaftsfreundliches Organ vornehmen, die Kapital-Verkehrssteuer werden auf den Friedensstand herabgedrückt, die Erbschaftsteuer bleibt in ihrer vollen Härtehaftigkeit bestehen,

Das sind die Steuerreformpläne der Regierung!

Soweit zu ihnen bisher schon die Begründungen gegeben worden sind, zeigen sie von Entschuldigungen darüber, daß den Besitzenden im vergangenen Jahr eigentlich zuviel Steuern abgenommen worden seien, obwohl unbestreitbar feststeht, daß die

Besteuern in erheblichem Umfang auf die breite Masse abgewälzt wurden. — Die Regierung wagt es, den Arbeitnehmern als einzige Erleichterung ihrer steuerlichen Last anzubieten, daß derjenige, der mehr als vier Kinder ernähren muß, für das fünfte und jedes weitere Kind in Zukunft 2 Prozent statt 1 Prozent in seine Steuerrechnung einsehen darf. Da die Regierung in ihren Entwürfen und auch bei deren Begründung nicht einmal von einer Herabsetzung der Umsatzsteuer gesprochen hat, so ist anzunehmen, daß sie glaubt, durch späteres Entgegenkommen auf diesem Gebiet den Volksprotest ablenken zu können.

Die gewerkschaftlichen Spitzenverbände erheben hiermit lauten Protest gegen diese Steuerreform zugunsten der Besitzenden.

Sie verlangen schon heute, daß die Reichsregierung endlich aufhört, wie sie die Mehrkosten für die von vielen Parteien verlangte erhöhte Aufwertung aufzubringen geizt. Der Finanzausgleich mit den Ländern besteht aus einem Provisorium, das in sechs Wochen abläuft. Die Reichsregierung bringt es fertig, dennoch zu schweigen. Wir müssen die Regierung daran erinnern, daß das auch von ihr anerkannte Dawos-Gutachten die Art der notwendigen Steuerreform klar umrissen hat. Dort heißt es, „daß die reicheren Klassen in Deutschland in den letzten Jahren von dem in Kraft befindlichen Steuersystem nicht in angemessener Weise erfaßt worden sind, weder in einem Maße, das sich mit Rücksicht auf die Besteuerung der arbeitenden Klasse rechtfertigen würde, noch in einem Maße, das mit der Belastung der reicheren Klassen in andern Ländern vergleichbar wäre.“

Wo bleibt die Besteuerung der Inflationsgewinne?

Wann beginnt die Rückzahlung der Ruherverbände?

Es muß die Lohnsteuer weitgehend erleichtert werden!

Wir verlangen von der Reichsregierung eine Steuerpolitik, die nicht zuerst den Bedürfnissen der Besitzenden, der Industrieellen und Agrarier, sondern den Lebensnotwendigkeiten der breiten Masse des Volkes entspricht.

Die Steuerpolitik, wie sie jetzt getrieben wird, liegt auf einer Linie mit der Schuldenpolitik, die von der deutschen Schwerindustrie bei den Handelsvertragsverhandlungen immer sichtbar durchgesetzt, von einer kleinen aber mächtigen Schicht der Großgrundbesitzer gedeckt und durch die verarbeitende Industrie, die heute in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Rohstoffbesitzern lebt, gebildet wird.

Wirtschaftlicher Unverstand und politische Reaktion vereinigen sich, um die Konsumkraft der Arbeiter, Angestellten und Beamten der breiten Masse des Volkes, das letzte Fundament unserer Wirtschaft, zu untergraben.

Wir fordern unsere Mitglieder auf, zur Abwehr zu rufen!

Die Bundesvorstände des ADGB, der Afa und des ADB.

Ein Jahr Reichsbanner

Die politische Entwicklung führt oft zu Situationen und Zuständen, die aller Logik Hohn zu sprechen scheinen, sich aber bei tieferem Überlegen sehr wohl als folgerichtig erweisen. Während die Verhältnisse in Deutschland wirtschaftlich zu immer ausgeprägteren Gegensätzen drängen, je mehr Jahre sich zwischen Kriegsende und die Gegenwart schoben, während die Klassen scharfer denn je sich im Existenzkampf gegenübertraten, bildete sich parteipolitisch eine Konstellation heraus, die einen unabweislichen Widerspruch zur wirtschaftspolitischen Lage darstellte. Linksbürgerliche Parteien fanden sich gemeinsam mit der Sozialdemokratischen Partei in Abwehrstellung gegen rechtsbürgerliche Parteien und SPD. Halb- oder dreiviertelskapitalistische Parteien standen neben einer kapitalfeindlichen Partei einer Front gegenüber, die nicht weniger voll gesellschaftspolitische Widerprüche war, als hier Kommunisten und Kapitalisten der ausgeprägtesten Form in einer Reihe standen. Rechte auch diese Konstellation weniger gewollt sein, die gleichartigen Wirkungen der Politik der einzelnen Parteien führten ja um so näher zusammen. Man denke, wie oft und eng die Kommunisten, die Bolschewiken und die Deutschnationalen beiliegen standen. Diese politische Situation, die über den Zeitbegriff einer Situation hinausdauern dürfte, entstand durch den Kampf um die Weimorer Schöpfung, um Verfassung und Republik. Einen Ausdruck erhielt das Zusammengehen der Verfassungsparteien in der Organisation des Reichsbanners, der republikanischen Sicherungs- und Schutztruppe.

Es deutlich und offen sich einzelne unserer Parteiorganisationen im Reich oft gegen eine allzu enge Koalition mit

den Verfassungsfreunden bürgerlicher Parteien erklärten, der Reichsbannerbewegung schenken sie nach anfänglichen Widerständen ihre volle Unterstützung. Selbst Parteibeyrfe wie Leipzig und Dresden schufen Organisationen, die denen im Reich nicht nachstehen. Ins politische Treffen wurden die Reichsbannerorganisationen zur vergangenen Reichstagswahl geführt, manderorts sogar so in den Vordergrund des Kampfes dirigiert, daß die Wahlen einfach als Reichsbannerwahlen ins politische Leben eingingen. Nach dem Wahlerfolg blieb da und dort ein Stagnieren nicht aus, und es hat selbst nicht an Reueherungen gefehlt, die dem allmählichen Abbau der Reichsbannerorganisationen das Wort redeten, und zwar aus der Befürchtung heraus, die Bewegung könnte die politischen Gegensätze allzusehr zum Vorschein der im politischen Leben wünschenswerten Klarheit verwischen. Die hunderte Reichsbannerleute könnten zu einseitig republikanisch, zu wenig parteipolitisch erzogen werden.

Wie ist nun die Sachlage? Die politische Notwendigkeit des Reichsbanners und des dahinterstehenden Zusammenarbeitens der Sozialdemokratischen mit der Demokratischen Partei und teilweise der Zentrumspartei kann angefaßt der noch immer bestehenden Lage der Republik kaum bestritten werden. Die scheinbar allen Klassenkampf verlegenden Koalition beweist nichts für oder gegen den Klassenkampf, der sich in vielen wechselnden Formen selbst innerhalb dieses Lagers äußert. Die Tatsache der Koalition bestärkt nur die sich ebenfalls immer verwickelnde „evolutionäre“ Gruppierung, die wechselnden Machverhältnisse im Bürgertum, die innerhalb dieser Klasse zu neuen Schichtungen und Verschiebungen drängen, neue